

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 181/06 B

L 8 AL 86/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 52 AL 4526/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e - als Vorsitzenden - sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt ist.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Der Kläger versäumt bereits hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Insolvenzereignis und zu seiner Arbeitnehmereigenschaft als Kurierdienstfahrer zu formulieren, die einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) zugeführt werden könnten. Der Hinweis auf die vermeintlich entgegenstehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Mai 2003 (EuGHE I 2003, 4791 = SozR 4-6084 Art 3 Nr 1 = NZS 2003, 647) zum Garantiezeitraum bei Insolvenz und des BSG zur abhängigen Beschäftigung bei Transportfahrern im Bereich medizinischer Labordiagnostik (gemeint ist wohl nicht BSGE 45, 199, sondern BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 5) verdeutlicht stattdessen, dass der Kläger allein die sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) geltend macht, welche allerdings die Zulassung der Revision nicht eröffnet. Mit der weiteren Bezugnahme auf die angesprochene Aufklärungsfunktion des LSG und auf das Ergebnis der Zeugenvernehmung des Auftragsvermittlers rügt die Beschwerdebegründung im Kern eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) bzw eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Eine fehlerhafte Beweiswürdigung stellt nach Maßgabe des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG allerdings keinen und eine Verletzung des § 103 SGG nur dann einen Zulassungsgrund dar, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die bloße Behauptung des Vorbringens erheblicher Anhaltspunkte für den Eintritt der Insolvenz spätestens am 30. April 2001 genügt diesen Anforderungen nicht.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

